



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Tagebuch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

T a g e b u c h.

I.

Ueber den Schutz der Deutschen im türkischen Reiche.

Von einem früheren Generalconsul im Orient.

Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere.
Gajus l. 4 ad l. Aquil.

Die bedeutende Anzahl der in der Levante sich aufhaltenden Individuen und Familien, welche bisher unter verschiedenen Titeln den Schutz der fremden Consulate als deren Unterthanen genossen, und der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Nationalität solcher Protegirten, dürfte der Sorge des deutschen Parlaments ein hinlänglich wichtiger Gegenstand erscheinen und bei Abfassung eines definitiven Reglements für die Consulate in der Levante in Betracht gezogen werden.

In früheren Zeiten, als noch fast kein einziges vaterländisches Etablissement in der Türkei vorhanden war und beinahe keine nationale Schiffahrt nach der Levante existirte, wo es sich bloß darum handelte, die nöthigen Artikel aus diesen Ländern, gleichviel durch wen zu beziehen, zu jener Zeit wurde dieser Verkehr größtentheils den Eingebornen der Türkei und namentlich den Griechen überlassen, und damals mochte es für unsere mit diesen Gegenden zu unterhaltenden Handelsverbindungen vortheilhaft sein, solchen fremden Individuen sogenannte Schutzbriefe oder Protectionen zu ertheilen, wodurch ihre Existenz und ihre Handelsoperationen vor den auf der türkischen Unterthanenschaft meistens lastenden Willkürlichkeiten sicher gestellt und gedachte Individuen für den Handel gewonnen wurden.

Es war jedoch mehr die Sorglosigkeit oder der Mangel an Aufsicht von Seiten der türkischen Regierung, als ihre Bereitwilligkeit, den fremden Verkehr zu begünstigen, welche die Verleihung ähnlicher Protectionen durch geraume Zeit zuließ, ohne Einspruch dagegen zu erheben.

Allein heut zu Tage, wo deutsche Schiffe die Gewässer der Levante mehr besuchen und sich fast in allen Stalen der Levante fremde Etablissements gebildet haben, wo andererseits die türkische Regierung größtentheils von fremden Rathgebern geleitet, in allen Zweigen der Administration Reformen einzuführen und die in den europäischen Staaten bestehenden Einrichtungen nachzuahmen beflissen ist, wo sie namentlich den fremden Nationen und ihren Agenten das Recht bestreitet, den türkischen Unterthanen gewissermaßen gegen ihre eigene Regierung gerichtete Schutzpatente zu verleihen; heut zu Tage sind solche Protectionen unhaltbar geworden.

Es unterliegt erstlich keinem Zweifel, daß ein fremdes Consulat gegen die nunmehr aufgeklärten türkischen Regierungsbeamten sein Ansehn und seinen Credit compromittiren würde, wenn es fernerhin darauf bestehen wollte, ottomanische Unterthanen

in ihrem Geburtsorte durch willkürlich ertheilte Naturalisationen ihrer angeborenen Unterthanenschaft zu entfremden und gegen ihre eigenen Landesbehörden in Schutz zu nehmen. Diese letzteren sind nur zu wohl davon unterrichtet, daß die Verleihung ähnlicher Protectionen in keinem andern Lande geduldet werden würde; es ist ihnen überdies hinlänglich bekannt, daß die meisten der seit geraumer Zeit an türkische Rajas vergebenen Schutzbriefe persönlichen Absichten oder der Gewinnsucht früherer Consuln ihre Entstehung verdankten. Welches unvortheilhafte Licht eine solche Meinung auf unsere Consulate zurückwerfen mußte, erhellt von selbst. Eben so klar ist es, daß gedachte Schutzverleihungen in den gegenwärtigen Verhältnissen weiter keinen Zweck und keine andere Wirkung haben können, als den protegirten Rajas Handelserleichterungen und Befreiungen von Zoll und anderen Gebühren zu verschaffen, oder mit andern Worten, sie in den Stand zu setzen, die ihrer Regierung zu entrichtenden Abgaben defraudiren zu können und in ihrer Concurrenz mit andern Nationalen diejenigen Vortheile mit ihnen zu theilen, welche durch die oft mit blutigen Opfern erkaufte Friedens- und Handelstractate eigenen Unterthanen zugesichert worden.

Nicht minder einleuchtend ist es ferner, daß die Schutzkraft und der Einfluß der Consulate nicht auf Einschreitungen zu Gunsten fremder, unsern Nationalinteressen oftmals entgegengesetzter Angelegenheiten verschwendet werden, sondern billig für Verfechtung der vaterländischen aufbehalten bleiben sollen. Während es nach manchen Gesetzen eines ununterbrochenen Aufenthaltes von bis zehn Jahren bedarf, um die Naturalisation zu erlangen und diese selbst dann erst nach sorgfältigen Nachforschungen über die frühern Verhältnisse der zu naturalisirenden Individuen und deren Familien in ihrem Geburtsorte und unter der Bedingung gewährt wird, daß dieselben ihre Verbindungen dort abbrechen, nicht mehr nach der Türkei zurückkehren oder den Schutz der Consulate daselbst nicht ansprechen, sondern ihren Aufenthalt stabil im Lande erwählen sollen, gelangten andererseits, durch die Willkür oder Habsucht der Consuln, fortwährend eine bedeutende Anzahl türkischer Unterthanen zu den Rechten der fremden Unterthanenschaft, welche nicht nur meistens keinen einzigen der erforderlichen Rechtstitel aufzuweisen hatten, sondern oft in die unangenehmsten Händel mit ihren bisherigen Mitbürgern und selbst mit den Landesbehörden verwickelt waren, deren Schlichtung sodann von dem betreffenden Consulate zum empfindlichsten Nachtheile seines Ansehens und zuweilen seiner Gerechtfame unternommen wurde.

Nach den französischen Reglements, welche zwar in Folge der Zeiten theilweise in Verfall gerathen, aber doch noch gegenwärtig in der Türkei den fremden Nationen in Ermangelung eigener diesfälligen Gesetze fast allgemein zur Richtschnur dienen, war es keinem französischen Unterthan erlaubt, sich ohne ausdrückliche Bewilligung der Regierung in einer Skale oder Hafen der Türkei niederzulassen und zwar unter andern Ursachen auch aus dem wohlberechneten auf Kenntniß der Levante beruhenden Grunde: weil dort oft die üblen Aufführungen eines einzigen unberufenen Individuums, wie die große Zahl der im Trunke untergehenden deutschen Handwerksgehlen, hinreicht, den Credit der ganzen Nation, zu welcher er sich zählt, zu gefährden, da in der Türkei die einmal vorgesafsten Meinungen nur mit Mühe wieder auszurotten sind.

Individuen, welche sich in der Türkei besonders Handels halber etabliren wollten, mußten vorerst eine zureichende Caution geben und durften nur eine gewisse Anzahl Jahre dort bleiben. Es war ihnen untersagt, liegende Güter daselbst zu erwerben, aus Besorgniß, eine solche stabile Ansiedlung möchte sie zu bleibend an den fremden Boden fesseln, ihnen die Lust zur Rückkehr vielleicht für immer benehmen und sie und

ihre erworbenen Capitale dem Vaterlande ganz entfremden. Es gibt überdies der Besitz von Immobilien zu steten Verwickelungen und Streitigkeiten mit den Localbehörden Anlaß, da die auswärtigen Nationen in ihren Verhandlungen mit der Pforte sich sämmtlich vorlängst des Rechts förmlich begeben haben, in der Türkei liegende Güter zu besitzen. Aus ähnlichen Gründen war es den französischen Unterthanen auch ausdrücklich untersagt, mit Landeseingebornen Ehen zu schließen, ein Umstand, welcher häufig vorkommt und auch darum Beachtung verdient, weil die türkische Regierung, kraft mehrerer bereits vor längerer Zeit erlassenen Fermane, obchon ihrem eigenen Vortheile zuwider, darauf beharrt, solche Ehen zu verbieten, oder doch die daraus entsprossene Nachkommenschaft als türkische Unterthanen zu betrachten, woraus fortwährend unangenehme Erörterungen mit den Landes-Autoritäten entspringen.

Wie nachtheilig es insbesondere für die Schifffahrt sei, wenn die obgedachten sogenannten Schutzgenossen ihre in der Levante acquirirten, meistens zur Küstenfahrt bestimmten Fahrzeuge mit fremder Flagge decken, ist ohnedies bekannt. Nur zu willig hatten bis jetzt die Consulate zu diesem Mißbrauch die Hand geboten. Er wird um so unzulässiger, als es überhaupt solchen Landesfahrzeugen gewöhnlich leichter wird, vortheilhafte Beschäftigung zu finden, als fremden Kauffahrern, die ohnedem gegenwärtig Mühe haben, die Concurrenz mit den zahlreichen leichten Fahrzeugen der jonischen Inseln und des neuen Griechenlands auszuhalten. Diese letztern sind bei geringer Bemannung, äußerst frugaler Lebensart und anderweitigen Kosten-Ersparungen im Stande mit wohlfeilerer Fracht sich zu begnügen, so daß selbst die meisten sogenannten Protegirten sie für ihre Handelsoperationen den nationalen Kauffahrern vorziehen, ungeachtet des unbestrittenen Credits, den manche Flagge genießt. — Sene Nachtheile hatten die französischen Reglements in Betracht gezogen, als sie verordneten, daß kein in der Türkei ansässiger französischer Unterthan für sich allein ein Fahrzeug erwerben dürfe, sondern stets wenigstens ein in Frankreich selbst sesshafter Miteigenthümer nachgewiesen werden müsse.

Außer den mehrgedachten Protegirten, welche jedoch im Grunde nichts anders als türkische Unterthanen sind oder als solche betrachtet werden sollten, hält sich in der Türkei eine namhafte Anzahl von Individuen auf, die zwar ihren Ursprung aus fremden Ländern herleiten, oder selbst dort gebürtig sind, aber seither in die Türkei ausgewanderten und sich daselbst bleibend niederließen. Hier haben sie seitdem stets die Protection der Consulate genossen, ohne doch die Bedingungen erfüllt zu haben, welche die Gesetze denjenigen Unterthanen vorschreiben, die sich im Auslande aufhalten, wenn sie nicht als Ausgewanderte betrachtet werden wollten.

Dergleichen hier gleichsam eingebürgerte fremde Unterthanen tragen weder zu den Lasten noch zur Vertheidigung des Landes bei; selbst die Taxen, welche sie in vorkommenden Fällen an die Consulate-Canzeleien entrichten, sind im Ganzen durchaus unerheblich, sie unterhalten gemeiniglich nur wenig oder keine direkten Handels-Verbindungen mit ihrem Vaterlande, ihr unter fremdem Schutz erworbenes, zuweilen bedeutendes Vermögen ist für die Heimath verloren und kommt dem Lande zu Gute, wo sie sich, ohne die mindeste Absicht in's Vaterland zurückzukehren, festgesetzt haben. Indessen dürfte hier der Umstand nicht übersehen werden, daß die Emigrations-Gesetze der Mehrzahl der gedachten Individuen, besonders den in der Türkei selbst gebornen, nicht nur fast gänzlich unbekannt, sondern diese auch bisher von den Consulaten, welche sie vielleicht eben so wenig kannten, in dem Besitze der bisherigen Protectionen belassen worden sind; ferner, daß dieselben durch Entziehung des bisher genossenen Schutzes in

manchen Fällen der Willkür der türkischen, von den europäischen zu sehr abweichenden Gesetze Preis gegeben werden würden, welches auch noch insofern eine Unannehmlichkeit einschloffe, als dadurch der Pforte nur ein Anlaß mehr zu Eingriffen in traktatmäßige Privilegien gegeben würde, vermöge welcher sie zu keiner Art von Gerichtsbarkeit über fremde Unterthanen befugt ist. Es erscheint also weder rätlich noch der Billigkeit angemessen, solchen Ausgewanderten, ohne Unterschied, wegen Mangel an streng gesetzlichen Titeln, den seit langen Jahren genossenen Schutz der Consulate zu entziehen. Die Unterthanen derjenigen fremden Mächte, die keine eigene Gesandtschaften oder Consulate in der Türkei unterhalten, werden in der Türkei von den andern Consulaten beschützt, welche darum angegangen werden. Z. B. Schweden und Dänen wenden sich gewöhnlich an die preussischen oder englischen Consuln, die Schweizer an die französischen Consuln u. s. w. Die Unterthanen der deutschen Zollvereins-Staaten müssen jetzt von den preussischen Consulaten beschützt werden; früher haben sie sich gewöhnlich, wenn sie katholisch waren, an die österreichischen Consulate, wenn evangelisch, an die preussischen gewandt. Die Hannoveraner sind gewöhnlich englische Schutznieser, so auch die Unterthanen der Hansestädte und befinden sich wohl dabei, da die englischen Consuln entweder gut besoldet oder reiche Kaufleute sind, Geld aber hier allein Ansehen gibt.

Es ist schon oft versucht worden, den Mißbräuchen zu begegnen, welche aus der Gewährung von solchen Protectionen entstehen. Allein man hat sich bald von der Schwierigkeit überzeugt, darüber feste Grundsätze aufzustellen; theils will man bisher in der Türkei genossene Rechte nicht aufgeben, theils will man sich eines Einflusses nicht begeben, welchen ein anderer Staat, wenn auch mißbräuchlich, ausübt. Besonders aber verlangt die Menschlichkeit, daß Ausnahmen von der Regel gemacht werden, die sich in der Heimat nicht würden rechtfertigen lassen. Z. B. ein Deutscher, der einen Auswanderungspass erhalten, mithin sein Vaterland auf so lange er will aufgegeben hat, wendet sich an ein deutsches Consulat in der Türkei als Stammgenosse und bittet um Schutz gegen Willkür der Landesbehörden. Streng genommen muß ihm dies Gesuch verweigert werden und er verfällt der unbarmherzigsten Willkür, wird vielleicht auf unbegründeten Verdacht mit Räubern und Mördern in einem der hier gewöhnlichen unterirdischen Kerker eingesperrt oder durch einen nach Willkür handelnden Beamten aufs grausamste körperlich mißhandelt. Wenn nun ein auf solche Weise von dem Consul nach dem strengen Recht behandelter Deutscher in den öffentlichen Blättern diesen Consul vor den Schranken der Volksmeinung anklagt, daß er ihn durch sein Einschreiten hätte retten können: so wird die allgemeine Stimme ein strenges Gericht über eine solche Lieblosigkeit halten und den gesetzlich handelnden Beamten sein Gesetz wenig schützen können*). Demgemäß wird auch stets der Unterschied zwischen Landeseingebornen und fremden Nationalen, gewöhnlich Subditen genannt, festgehalten.

Unter der allgemeinen Benennung Nation wird in der Türkei der Inbegriff aller der Individuen verstanden, die den besonderen Schutz eines auswärtigen, durch Freundschafts-Tractate mit der Pforte verbundenen Hofes und seiner Repräsentanten genießen, sie mögen nun wirklich aus den Ländern dieses Hofes gebürtig oder nur durch Schutzbriefe in die Zahl der Unterthanen oder Schutznossen desselben aufge-

*) So wichtig dieser Gegenstand ist, so könnte doch eine europäische Regierung namhaft gemacht werden, welche sich für sehr erleuchtet hält und die dennoch Jahre lang zögerte, auf die diesfälligen Aufträge ihres General-Consuls bestimmte Instructionen zu ertheilen, dem die öffentliche Meinung wichtiger war, als die Gunst eines Ministers.

nommen worden sein. Da die eingebornen türkischen Unterthanen sich bisher wenig selbst mit dem levantinischen Handel befaßt, sondern solchen größtentheils an Ausländer, hauptsächlich Griechen, überlassen haben, so ist ihre Menge in der Türkei verhältnißmäßig sehr bedeutend.

Die bei weitem bedeutendere Mehrzahl der fremden Unterthanen in den türkischen Staaten sind Oestreicher; die Mehrzahl aber der österreichischen Nation machen Griechen, türkische Juden, Armenier, Italiener, Dalmatier, ehemalige Reichsglieder u. s. w. aus, die nach und nach sich unter den Schutz des österreichischen Hofes begeben haben, um unter der Regide der bestehenden Tractate ihren Handel ungestört treiben zu können.

Was hier von der österreichischen Nation gesagt wird, gilt auch mehr oder weniger von allen übrigen fremden Nationen im ottomanischen Reiche.

Es ist einleuchtend, daß eine aus so heterogenen Theilen zusammengesetzte Menge eines unmittelbaren kraftvollen Zaumes bedarf, wenn anders nicht die größten Unordnungen bei denselben einreißen, wenn Verträge in Ehren gehalten, der Nationalkredit, diese Seele des Handels, durch einen heilsamen Zwang gegen nachlässige Schuldner in Schutz genommen und die Störung der öffentlichen Ruhe verhindert werden soll.

Die Pforte hat in allen ihren mit auswärtigen Mächten geschlossenen Traktaten auf die Gerichtsbarkeit über deren Unterthanen und Schutzgenossen feierlich Verzicht geleistet; es mußte daher dieselbe den Gesandten und Consuln eben dieser Mächte in der gehörigen Ausdehnung anvertraut werden, um der Pforte sowohl als den andern in der Levante sesshaften fremden Nationen für das Betragen der ihrem Schutze unterstehenden bunten Menge in jeder Hinsicht genügend haften zu können. Dieses ist der Ursprung der richterlichen Gewalt, womit besagte Gesandte, Agenten, Consuln aller Nationen in der Türkei bekleidet sind.

Ihre Nothwendigkeit fällt in die Augen, sie muß um so kraftvoller sein, je leichter sonst die Landes-Polizei und Regierung Anlaß zu billigen Beschwerden finden und einen erwünschten Vorwand erhalten dürfen, sich Eingriffe in die traktatmäßigen Freiheiten zu erlauben, die nach und nach den gänzlichen Umsturz derselben, vorzüglich aber den Verlust eines eigenen nationalen Gerichtshofes herbeiführen, und somit die fremden Unterthanen allen den Plackereien und Willkürlichkeiten preisgeben würden, denen ein Fremder in den türkischen Ländern ausgesetzt ist.

Wenn indessen schon die Verschiedenheit der Bestandtheile solcher Nationen es sehr schwer macht, dem richterlichen Verfahren der Gesandtschaften und Consulate eine bestimmte einförmige Norm, einen gemeinschaftlichen Codex vorzuschreiben: so erscheint es als beinahe unmöglich in den so häufigen gemischten Fällen, wo die eine Partei einer ganz fremden Nation angehört. In jeder Haupt- und Handelsstadt der Türkei befinden sich ebensoviel von einander ganz unabhängige Gerichtshöfe, als Consuln und Nationen sind. Der Oestreicher würde sich verletzt glauben, wenn er in einer Forderungssache an einen britischen Unterthan von dem englischen Consul nach den englischen Rechten behandelt würde, und so der Brite, den der österreichische Consul nach seinem Gesetzbuche vorbecheiden wollte. Selbst in Processen zwischen zwei englischen Unterthanen sind die englischen Gesetze nicht unbedingt anwendbar, weil solche meist Handels-Geschäfte und Verpflichtungen zum Gegenstande haben, die in der Türkei eingegangen worden sind und wobei man sich fast immer nach dem Landesgebrauche richtet, weil man dem in der Türkei oder anderswo gebürtigen bloßen Schutzgenossen, einem Griechen, Armenier, Italiener u. s. w., nicht zumuthen kann, die inländischen Gesetze zu kennen, und weil es dann nicht Jedem möglich wäre, seine Sache selbst zu vertreten, sondern gesetzkundige Rechtsfreunde da sein müßten, welche nicht vorhanden sind.

Um allen diesen Anstößen auszuweichen, war es nöthig, einen einfachen, für die Eingebornen sowohl als für die Ausländer, für türkische und fremde Unterthanen gleich annehmbaren Anhaltspunkt aufzufinden.

Bekanntlich hat fast jeder Staat, jede Provinz, jeder größere Handelsplatz seine besondern, nach und nach entstandenen, durch langjährige Ausübung geheiligten Gebräuche, besonders aber einen sogenannten Landeshandelsgebrauch; dieser ist das allgemeine Gesetz, nach welchem in der Türkei die Consulate von jeher in den meisten Rechtsfällen zu sprechen pflegen und welchem sich alle Nationen dort gewissermaßen stillschweigend unterzogen haben.

Die Form, welche von der österreichischen Internunciatur und von den österreichischen Consulen hinsichtlich des Rechtsganges beobachtet wird, verdient näher gekannt zu werden, da die meisten Schutzgenossen Östreicher sind. Wird eine Streitsache anhängig gemacht und ist keine Möglichkeit vorhanden, die Parteien gütlich zu vergleichen, so sucht der Richter den Kläger sowohl als den Beklagten zur freien Auswahl von zwei oder mehreren Schiedsrichtern zu vermögen, wozu jede Partei diejenigen unter den angesehensten Handelsleuten des Ortes aussucht, in deren Kenntnisse und Rechtschaffenheit sie das größte Vertrauen setzt.

Nach geschעהer Wahl wird in der Amtscanzlei eine ordentliche Compromiß-Acte unter ausdrücklicher Verzichtung auf alle weitere Appellation mit oder ohne Bestimmung eines Superarbeiters ausgefertigt; sobald dieser Act von dem Consul bestätigt ist, wird den von den Parteien selbst dazu erwählten Schiedsrichtern im Sinne des Compromisses das Erkenntniß mittelst Decret übertragen, und der Consul hat am Ende nichts zu thun, als den schiedsrichterlichen Spruch in Vollziehung zu bringen.

Auf solche Art ist es äußerst schwer, daß offenbare Ungerechtigkeiten vorkommen können, zumal es beiden Theilen unbenommen bleibt, wenn sie während der Verhandlung bei ihren selbstgewählten Schiedsrichtern irgend eine Parteilichkeit für den Gegner entdecken, andere an ihre Stelle vorzuschlagen und durch das Consulat bestätigen zu lassen; da das freilich oft vorkommt, erreichen solche Prozesse gewöhnlich kein Ende. Was aber mehr als alles Uebrige für obiges Verfahren spricht, ist die Zufriedenheit der meisten fremden Unterthanen mit dieser Einrichtung, da es sonst nur von ihnen abgehangen haben würde, dagegen Beschwerde zu führen, und die entfernten Kläger in Europa müssen sich begnügen, wenn die Form beobachtet ist.

Die Gesandten wachen in dieser Hinsicht über die Consulate und sie selbst stehen unter der Oberaufsicht ihrer Höfe. Das Verfahren bei Polizei-Übertretungen und Kriminal-Verbrechen, auf welche die Pforte vermöge des Eingeführten gleichermaßen keinen Einfluß üben kann, ist gewöhnlich dem Ermessen der Consulate überlassen; man pflegt gegen die Schuldigen nach Verhältnis Gefängniß oder körperliche Züchtigungen zu erkennen. Nur beim Halsverbrechen haben die Consulate bloß die Thatsache gehörig zu erörtern und dann den Delinquenten zur endlichen Aburtheilung unter sicherem Geleite in das nächste inländische Kriminal-Gericht abzugeben.

Dieser Darstellung müssen noch folgende, aus der Natur der Sache und den politischen sowohl als Handelsverhältnissen mit der Türkei geschöpften Bemerkungen beigelegt werden: 1) Daß das Staatsinteresse dringend fordert, das durch feierliche Trattate und durch ununterbrochenes Herkommen bestätigte Vorrecht der Unabhängigkeit der fremden Nationen von den Landes-Gerichtshöfen und der Landes-Polizei auf das Sorgfältigste aufrecht zu erhalten.

2) Daß jede Neuerung in dem einmal eingeführten Gebrauche bei dem richterlichen

Verfahren der Gesandtschaften und der Consulu in der Türkei in Civilsachen um so mehr zu vermeiden sein dürfte, als solche nicht nur nach obigen Aufklärungen weder notwendig noch rätlich ist, sondern das mühsam aufgeführte Gebäude in seiner Grundlage erschüttern und ein unnötiges, besonders jetzt bedenkliches Aufsehen erregen dürfte.

3) Daß die Anordnung eines ordentlichen Appellations-Weges an inländische Gerichte besonders in Beziehung auf die Walachei und Moldau äußerst schwer in der Ausführung und dem Handelskredite sehr nachtheilig sein würde. Das eine, wegen der bereits erwähnten Verschiedenheit der Bestandtheile mancher Nation, wegen der Unbekanntheit mit dem Landes- und Handelsbrauche der Gegenden, wo die betreffenden Rechtsfachen ihren Ursprung genommen haben, — das andere, weil nur die Gewißheit, einen saumseligen Schuldner schnell und ohne Umtriebe zur Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen anhalten zu können, den türkischen Unterthanen Beruhigung einflößen und sie vermögen kann, den Fremden ihre Erzeugnisse auf Credit anzuvertrauen; denn sollte, namentlich von den Consulaten in der Moldau und Walachei, ein ordentlicher Appellationszug an die inländischen Behörden eingeführt werden, so würden einerseits nachlässige oder hinterlistige Zahler, zumal die dort in Menge befindlichen Juden, dadurch Gelegenheit erhalten, die Abtragung ihrer Schulden in die Länge zu ziehen, andererseits aber ihre Gläubiger, wenn sie türkische Unterthanen sind, nicht selten gezwungen werden, zur Betreibung ihres Rechtes mit vielem Zeit- und Geldverluste Reisen außer Landes zu machen und sich Gesetzen, die sie nicht kennen und die von den ihrigen so sehr verschieden sind, zu unterwerfen, was dann die ernstlichste Beschwerde von Seiten der Pforte veranlassen müßte. Die schlimmste Folge davon, zumal in diesen Ländern, wo man an eine sehr schnelle Gerechtigkeit und an wenig Förmlichkeit gewöhnt ist, würde aber sein, daß nicht so leicht Jemand einem fremden Unterthan anders als gegen gleich baare Bezahlung sein Eigenthum überlassen würde, wodurch natürlich der Handel in's Stocken gerathen müßte.

Aus allem oben Gesagten scheint daher nothwendig, daß: 1) rüchftlich der Civil-Rechtsachen, welche meistens Handlungsgegenstände im ausgedehntesten Sinne des Wortes betreffen, auf strenge Execution gehalten werde; 2) daß für die Prozedur bei schweren Polizei-Vergehen zwar einige den Lokalitäten angemessene allgemeine Grundregeln aufgestellt werden können, zugleich aber den Consulaten fortan die nöthige Befugniß beibehalten werden möchte, die Strafen nach den Ortsgesetzen zu bemessen, um der Landesregierung sowohl als den anderen fremden Nationalen hinlängliche Genugthuung leisten zu können; 3) daß für Kriminal-Fälle den Consulu bestimmte Vorschriften zu ertheilen wären, nach welchen sie sich bei der Untersuchung, Abhörung der Zeugen, Ablieferung des Delinquenten, Verrechnung der diesfälligen Kosten u. dergl. zu benehmen hätten.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß die Ansprüche fremder Consulu im Orient oft so weit gegangen sind, daß sie die Landes-Eingebornen im hohen Grade erbittern mußten. Oft nahmen sie einen Schuldner gegen seinen Gläubiger in Schutz, weil ersterer ihre Protection hatte. Sie suchten selbst gerechte Entscheidungen der Landes-Gerichte, um deren Vollstreckung sie angegangen wurden, zu hintertreiben, mitunter aus dem ausgesprochenen Grunde: „Da meine Landsleute nicht stets zu ihren Forderungen gegen Landes-Eingeborene kommen, so sehe ich nicht ein, daß ich für die Letzteren etwas thun soll.“ Ein solches Verfahren hat natürlich die Folge, daß bald ein dem Fremden sehr nachtheiliges Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, welches gewöhnlich unfruchtbare Beschwerden gegen die Landes-Gerichte herbeiführt. Diese Beschwerden sind allerdings

mitunter gegründet, allein die Veranlassung dazu weniger bekannt. Je mehr in einer türkischen Provinz Ordnung eingeführt ist, desto mehr muß die Einmischung der Fremden ungern gesehen werden, die nichts anders als ein Staat im Staate ist. Werden von diesen Fremden noch überdies unbillige Forderungen gemacht und wird der Schutz, den die Consulate über ihre Landsleute auszuüben haben, gemißbraucht: so kann dies nur zu Unannehmlichkeiten führen.

Uebrigens wurden schon seit den Phanarioten-Fürsten, Prozesse der Moldau-Walachen gegen Türken nicht von den Landes-Gerichten, sondern von dem Divan Effendi und dem Kadi einer benachbarten türkischen Festung entschieden, der dazu durch folgenden Ferman ernannt ward:

„Es ist Unserer Hohen Pforte bekannt geworden, daß der türkische Unterthan N. einen Rechtsstreit mit dem Raja M. hat; wir befehlen daher Dir, der Du mit Wissenschaft und Weisheit ausgestattet bist, Dich nach Jassy oder Bukarescht zu verfügen und diese Sache in Verbindung mit dem dortigen Divan Effendi zu untersuchen, da die Ungläubigen kein geschriebenes Gesetz haben und kennen, auch von dem Lichte der Gerechtigkeit nicht erleuchtet sind.“

II.

Das Theater und der König.

(Aus Stuttgart.)

Die Weltbewegung tritt nun auch unmittelbar in die Gebiete der Kunst, und wenn schon dem aufrichtigen Kunstfreunde eine Umwälzung in jenen Gebieten als unbedingte Nothwendigkeit erscheint, so macht sie sich leider bis jetzt nur als zerstörendes Element geltend. Im Augenblick wendet sich die Aufmerksamkeit der Massen nur auf die politische Schaubühne und das kleine Häuflein der ausübenden Künstler steht isolirt da, ja es befürchtet sogar, daß manche Errungenschaft des Geistes durch den Andrang materieller Forderungen niedergedrückt wird. Den Mäcenen fehlt es an Interessen und Interesse; namentlich möchten jetzt die Fürsten, die im Glanze patriarchalischer Herrschaft die Kunst an ihre Throne fesseln zu müssen glaubten, nicht mehr so bereitwillig sein, einen bedeutenden Theil ihrer bereits geschmälernten oder noch zu schmälernenden Civilliste einer Liebhaberei zuzuwenden, die ihnen nicht einmal Popularität verschafft. Hier wenigstens sehen Viele scheinlich dazu, wenn der Kronprinz, wie dies bekannt ist, für die dramatische Kunst vorherrschende Sympathie äußert; daß er aber selbst auf einem eigenen Liebhabertheater Comödie spielt, ist dem Philister vollends ein Gräuel. Und gleichwohl erregte ein königliches Decret, das Theater auf vierzehn Monate zu schließen (so daß es am 1. October 1849 erst wieder eröffnet würde), allgemeine Aufregung. Die Ausführung dieses Decrets hieße geradezu Stuttgart zur Provinzialstadt herabdrücken, das Proletariat im Frack vermehren, der dramatischen Kunst officiell den Rücken kehren. Daher gilt es zu appelliren a rege male informato ad regem melius informandum, zumal wenn jener Entschluß das Ergebnis eines Strebens nach eingebildeter Ersparniß sein sollte. Denn einmal müßten die lebenslänglich oder doch mehrjährig stipulirten Gagen unweigerlich fortbezahlt werden; auf der anderen Seite würden sich die Stände bedenken, einen jährlich für Kapelle und Theater gewährten Zuschuß von 60,000 Gulden auch dann zu gestatten, wenn das Theater geschlossen wäre, sodaß die einzige Ersparniß, bestehend im Ausfalle der Tageskosten und der Gagen der augenblicklich entlassbaren Mitglieder (natürlich solcher, die untergeordnete Stellen einnehmen, denn die Koryphäen haben sich gesichert), jedenfalls von der jährlichen Einnahme aufgewogen würde. Ohne Zweifel wäre daher die Schließung des Theaters ein unverantwortlicher Mißgriff. Es bleiben vernünftiger Weise nur zwei Wege: entweder, der König behält das Theater und genehmigt die Eröffnung mit Beginn der diesjährigen Herbstsaison, jedoch mit dem Vorbehalte bedeutender Modificationen, denn ein Zuschuß wie früher, von jährlich 140,000 Gulden, steht in keinem Verhältnis

mit seiner Civilliste, oder die Bühne wird Nationalanstalt; in beiden Fällen jedoch müßten die Stuttgarter ihre Ansprüche an vielseitige Leistungen des Theaters bedeutend herabstimmen, das Ballet hört gänzlich auf, die Oper wird reducirt an Sängern und Kapellisten (von letztern können wir einige wohl entbehren, namentlich solche, die mehr im Auslande, als in Stuttgart musciren), das Schauspiel dürfte mit wenigern Kräften als früher, wenn nur der gute Stamm bleibt, recht Dankenswerthes leisten. Aber vor Allem Reorganisation des Bühnenwesens nach Innen und Außen, soll das Theater nicht gänzlich zur Dienerin der Fivolität herabsinken. △

III. Aus Prag.

Die Eindrücke der Pfingstwoche sind wie ein böser Spuk geschwunden. Niemand will im Stande sein sich zu erklären, weshalb bombardirt, barradirt und arretirt wurde, oder zu was noch untersucht wird. Daß der Aufstand kein czechischer, kein nationalslavischer war, behaupten die Bewunderer Palacky's mit Bestimmtheit und auch Deutsche beruhigen sich bei dieser Versicherung. Von den Tendenzen des Slavencongresses spricht man als unschuldigen Träumereien. Nur der verhasste Name und das stolze Wesen des Fürsten Windischgrätz haben den Kampf veranlaßt!? Das Wort „Verschwörung“, welches Windischgrätz in einer Kundmachung gebrauchte, wird als Verleumdung bezeichnet und die Czechen, deren Vertreter in Wien wieder für die Integrität und Selbstständigkeit der Monarchie (d. h. Trennung von Deutschland) sind, finden sich im Bewußtsein ihrer Loyalität so gekränkt, daß sie Genugthuung verlangen und dem Fürsten einen Injurienprozeß anhängen wollen. Seit einige zwanzig unter den Angeklagten freigelassen und die andern den bürgerlichen Gerichten übergeben sind, verbreitet sich allgemein der Glaube, daß von einer Verschwörung nicht die leiseste Spur gerichtlich nachzuweisen sei. Weshalb der Belagerungszustand nur nominell aufgehoben ist, — denn die Höhen sind noch immer mit Kanonen besetzt, — begreift keine Seele; das Ministerium in Wien kann sich auf unermüdliche Interpellationen darüber gefaßt machen.

Dagegen behaupten Andere steif und fest, eine Verschwörung habe sich nur zu klar und grell aus den Akten erwiesen, nach deren Einsicht der Fürst, welcher ein Aristokrat, aber weder ein Ligner noch ein Schwachkopf sei, seine erwähnte Bekanntmachung abgefaßt. Die Wurzeln der Verschwörung aber sollen in so unnahbare heilige Regionen hinaufreichen, daß man in Wien die Nothwendigkeit eingesehen habe, die Untersuchung niederzuschlagen oder allmählig einschlafen zu lassen. Diese „Gespenserserher“ gehen so weit, die Namen eines Erzherzogs und einer Erzherzogin in ihre Anschuldigungen zu verflechten und hochgestellte Personen, die ich nicht nennen kann, als ihre Gewährsmänner anzuführen.

Ende vorigen Monats war Gubernialrath Taschel, Beisitzer der Untersuchungscommission, mit sämmtlichen Akten in Wien, wohin ein telegraphischer Befehl ihn gerufen hatte. Er kehrte mit einer Depesche an den Fürsten zurück, die wie eine Dankadresse lautet. Demnach scheint das Ministerium von der Unschuld der Swornost, Slavia u. s. w. nicht vollständig überzeugt zu sein. Hielte doch der Justizminister Bach das gegebene Wort und stellte die Angeklagten bald vor ein öffentliches Gericht, damit die Geheimnißfrämerei aufhörte. Das Flüstern und Raunen von Verschwörungen und Gegenverschwörungen riecht gar zu sehr nach der alten Zeit, aus welcher die Leute noch die Gewohnheit geerbt haben, überall Fallen, Hinterthüren und räthselhaftes Coulissenpiel zu vermuthen.

Jetzt, wo es hier stille wird, scheint die Agitation in den deutschböhmischen Kreisen zu beginnen; man dringt dort energisch auf unmittelbaren Anschluß an Deutschland. Michel kommt langsam in's Feuer und kommt spät, aber dann hält er auch aus. Verschwörungen wird es indes dort nicht geben. †.

Verlag von F. V. Serbig. — Redacteurs: Gustav Freytag und Julian Schmidt.
Druck von Friedrich Andra.